

erfaßter Wohnraum

kann einem mit einem / Vermächtnis Bedachten sowie demjenigen, dem ein Pflichtteil zusteht, das Recht darauf aberkannt werden (§ 408 Abs. 2 ZGB).

erfaßter Wohnraum / Wohnraumlenkung / Wohnraumzuweisung

Erfindervergütung / materielle Anerkennung für Erfindingleistungen

Erfindung / Patent

Erfüllung / Geldforderung / Vertragserfüllung

erhöhter Grundurlaub / Grundurlaub

Erholungsgrundstück / Baulichkeit / Bauzustimmung / Kleingarten / Nutzung von Grundstücken durch Bürger

Erholungsurlaub - längere bezahlte Freistellung von der Arbeit, die jährlich jedem Werk tätigen zusteht. Das Recht auf einen vollbezahlten E. ist wesentlicher Bestandteil des jedem Bürger der DDR in Art. 34 Verfassung eingeräumten / Rechts auf Freizeit und Erholung. Jeder Werk tätige hat Anspruch auf Grundurlaub; unter bestimmten Voraussetzungen wird zu diesem ein / Zusatzurlaub gewährt. Für die Dauer des E. erhalten Werk tätige im ? Arbeitsrechtsverhältnis eine Urlaubsvergütung in Höhe des / Durchschnittslohnes für die tatsächlich ausfallende Arbeitszeit (§199 AGB). Werk tätige, die nur während eines Teils des Kalenderjahres in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, erhalten **Anteilurlaub** (§ 195 Abs. 1 AGB). Ihr Urlaubsanspruch für ein Jahr wird durch 12 dividiert und mit der Zahl der gearbeiteten Monate multipliziert; ergeben sich dabei halbe Urlaubstage, wird aufgerundet. Werk tätige, die wegen Erreichen des Rentenalters oder bei Weiterarbeit über diesen Zeitpunkt hinaus im Laufe des Kalenderjahres aus der Berufstätigkeit ausscheiden, erhalten für dieses Jahr den jährlichen E. in voller Höhe (§ 3 VO über die Erhöhung des Erholungsurlaubs für ältere Werk tätige vom 1.10.1987, GBl. I 1987 Nr. 23 S. 231).

Scheidet ein anderer Werk tätiger während des Urlaubsjahres aus dem Betrieb aus, hat ihm dieser den Anteilurlaub zu gewähren. Nimmt der Werk tätige eine neue Arbeit auf, kann er sich vom neuen Betrieb auch den Anteilurlaub gewähren lassen, den er im alten Betrieb noch nicht genommen hat (§ 195 Abs. 2 AGB). Bei Z^r fristloser Entlassung bzw. fristloser / Abberufung kann Anteilurlaub nicht gewährt werden, da das Arbeitsrechtsverhältnis mit sofortiger Wirkung endet. Der dem Werk tätigen zustehende Anteilurlaub ist vom Nachfolgebetrieb zu gewähren (§ 195 Abs. 3 AGB). Arbeitsbefreiungen wegen Arbeitsunfähigkeit und andere bezahlte ? Freistellungen von der Arbeit wirken sich nicht auf die Höhe des E. aus. / Arbeitsbummelei mindert den

Urlaubsanspruch. Mütter, die die / Freistellung von der Arbeit nach dem Wochenurlaub in Anspruch nehmen, erhalten für das Kalenderjahr, in dem die Freistellung beginnt, den vollen Jahresurlaub (§245 Abs. 2 AGB). Werk tätige in / Teilbeschäftigung haben den gleichen Urlaubsanspruch wie Vollbeschäftigte mit entsprechender Tätigkeit (sofern nicht der Anspruch auf erhöhten Grundurlaub Vollbeschäftigung voraussetzt). Besteht die Teilbeschäftigung darin, daß der Werk tätige nur an einigen Tagen in der Woche arbeitet, gelten für ihn auch die Tage als Urlaubstage, an denen er infolge seiner speziellen Arbeitszeitregelung nicht zu arbeiten braucht. Auch diese Tage müssen im erforderlichen Verhältnis in den E. einbezogen und mitgezählt werden. E. ist nach einem / * Urlaubsplan zu gewähren, und zwar grundsätzlich innerhalb des Kalenderjahres. Aus dringenden betrieblichen Gründen oder auf Wunsch des Werk tätigen kann festgelegt werden, daß der E. bis zum 31. März des folgenden Jahres angetreten wird (§196 AGB). Frauen, die in / Schwangerschafts- und Wochenurlaub gehen, können ihren E. vor dem Schwangerschafts- oder unmittelbar im Anschluß an den Wochenurlaub nehmen (§245 Abs. 1 AGB). / Urlaubsabgeltung Z⁷ Urlaubsunterbrechung

Erlaubnis - staatliche / Einzelentscheidung, durch die ein Bürger oder Betrieb, eine Einrichtung oder gesellschaftliche Organisation berechtigt werden, eine erlaubnispflichtige Tätigkeit auszuüben bzw. Handlung vorzunehmen. E. werden in Rechtsvorschriften häufig auch anders bezeichnet, z. B. / Gewerbe genehmigung, Z⁷ Bauzustimmung, Z⁷ Führerschein. E. dienen dem Schutz der Interessen der Gesellschaft und des Staates sowie aller Bürger, weil für die Ausübung mancher Tätigkeiten und Handlungen entsprechende Voraussetzungen nachgewiesen bzw. festgestellt werden müssen, um Gefahren für Leben und Gesundheit, für das Eigentum sowie die öffentliche Ordnung und Sicherheit abzuwenden. Das Erteilen einer E. setzt in der Regel einen / Antrag voraus. Über diesen wird, soweit erforderlich oder rechtlich festgelegt, unter Hinzuziehung gesellschaftlicher Gremien oder sachkundiger Bürger entschieden. Mit der E. können Z^r Auflagen verbunden sein. Das Verfahren der Antragsbearbeitung, die Voraussetzungen und der Inhalt der E. sind in den jeweiligen Rechtsvorschriften geregelt. Aus ihnen sind auch die für das Erteilen der E. zuständigen staatlichen Organe ersichtlich.

Ermittlungsverfahren - Abschnitt des Z^r Strafverfahrens, in dem die staatlichen Z^r Untersuchungsorgane unter Leitung des Staatsanwalts und in enger Zusammenarbeit mit der Bevölkerung eigenverantwortlich die den Verdacht einer Z^r Straftat begründende Handlung aufklären und den Täter ermitteln. Im E. werden wichtige Voraussetzungen für die gerichtliche Bestrafung des Schuldigen geschaffen und Ursachen und Bedingungen von Straftaten aufgedeckt. Von der Qualität der Arbeit der Untersuchungsorgane im E. hängt daher der Erfolg des ge-